

Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs.1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, ber. S 596 und GBl. 1993 S. 155), in der jeweils gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 29.9.2011 von der Ortspolizeibehörde Kornwestheim die folgende Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) verordnet:

§ 1 Gefahren durch Tiere

Der bisherige § 12 Abs. 3 der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) erhält folgende Fassung:

Im Innenbereich (§§ 30-34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der kurzen Leine (maximal 1,5m Leinenlänge) zu führen. Ansonsten dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Kornwestheim, den 30.09.2011

Ursula Keck
Oberbürgermeisterin

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.